

TSV MÜNCHEN-MILBERTSHOFEN E.V. – BEITRAGSORDNUNG

Beitragsordnung des TSV München-Milbertshofen e.V.

§ 1 – Beitritt

Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Hierfür gibt es ein Formular „Beitrittserklärung“, das auszufüllen und in der Geschäftsstelle abzugeben ist. Der Beitritt kann jederzeit während des laufenden Jahres erfolgen. Die Mitgliedschaft läuft ab dem Zeitpunkt des Eintritts unbefristet. Sie kann nur durch eine aktive Kündigung beendet werden (gemäß § 10). Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig ab Eintrittsmonat bis zum Jahresende berechnet. Ausnahme: Abteilung Tennis: bei Eintritt bis 30.06. wird der Mitgliedsbeitrag für das komplette Kalenderjahr berechnet, bei Eintritt ab 01.07. der Mitgliedsbeitrag ab Eintrittsmonat bis zum Jahresende.

§ 2 – Satzung

Die Vereinssatzung, die das offizielle, verbindliche Mitteilungsblatt des Vereins darstellt, wird Neumitgliedern zusammen mit der Bestätigung Ihrer Mitgliedschaft per Post zugeschickt. Sollten Sie die Vereinssatzung nicht erhalten haben, können Sie diese in der Geschäftsstelle abholen oder auf unserer Internetseite abrufen.

§ 3 – Mitgliedsbeiträge

Die aktuellen Mitgliedsbeiträge wurden zuletzt in der Mitgliederversammlung des TSV München-Milbertshofen e.V. vom 10.07.2019 festgelegt (siehe Übersicht Mitgliedsbeiträge).

Die Beitragszahlungen sind an keine bestimmte Leistung geknüpft. Die Mitgliedschaft unterliegt keinem Verbrauchervertrag, der mit Zahlung des Beitrags eine Gegenleistung im herkömmlichen Sinne erfordert. Die Mitgliedsbeiträge sind knapp kalkuliert und dienen überwiegend der Deckung von ganzjährig anfallenden Fixkosten. Die Beitragspflicht in einem gemeinnützigen Verein ist somit als Teil der Förder- und Treuepflicht zu betrachten.

§ 4 – Beitragszahlung

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags kann wahlweise jährlich oder halbjährlich im Voraus erfolgen.

a) Jährliche Zahlung:

immer im Januar für Januar bis Dezember bzw. bei späterem Eintritt im Eintrittsmonat anteilig für Eintrittsmonat bis Dezember; ab Folgejahr dann immer im Januar

b) Halbjährliche Zahlung:

1. Hälfte im Januar für Januar bis Juni bzw. bei späterem Eintritt im 1. Halbjahr im Eintrittsmonat anteilig für Eintrittsmonat bis Juni; ab Folgejahr dann immer im Januar und Juli.
2. Hälfte im Juli für Juli bis Dezember bzw. bei späterem Eintritt im 2. Halbjahr im Eintrittsmonat anteilig für Eintrittsmonat bis Dezember; ab Folgejahr dann immer im Januar und Juli.

Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Bearbeitungsgebühr für Rechnungszahler (per Überweisung oder bar): Euro 10,- pro Rechnung.

Ausnahme: Abteilung Fußball: bei Eintritt sind die erste Beitragszahlung sowie die Aufnahme- und Pass-/Verwaltungsgebühr sofort mit Abgabe der Beitrittserklärung in bar zu zahlen. Zukünftige Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen wie oben beschrieben.

§ 5 – Mahnwesen

Bei nicht fristgerechter Zahlung erheben wir folgende Verwaltungs-/Mahngebühren: 1. Mahnung: 5,- Euro, 2. Mahnung: 10,- Euro, 3. Mahnung: 15,- Euro. Danach leiten wir den Vorgang zur weiteren Bearbeitung an unser Inkassobüro weiter.

§ 6 – Aktive Mitglieder in mehr als einer Abteilung

Aktive Mitglieder in mehr als einer Abteilung zahlen in der Abteilung mit dem höchsten Sportbeitrag den vollen Beitrag (Grund- und Sportbeitrag).

In allen weiteren Abteilungen mit erhöhtem Sportbeitrag zahlen sie 50% des Sportbeitrages zusätzlich.

In allen weiteren Abteilungen mit regulärem Sportbeitrag zahlen sie nur Euro 18,- pro Jahr zusätzlich.

Ausnahme: Kindersportschule (KiSS) und eine weitere Abteilung: der Grundbeitrag ist jeweils nur einmal fällig, die Sportbeiträge beider Abteilungen sind jeweils in voller Höhe zu zahlen.

§ 7 – Beitragsermäßigung

Eine Beitragsermäßigung für das Folgejahr wird nur dann gewährt, wenn in der Geschäftsstelle bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres ein entsprechender Nachweis vorliegt.

Verspätet eingehende Bescheinigungen werden erst für die nächstfolgende Beitragszahlung wirksam.

Bei Versäumnis des Termins sind nachträgliche Änderungen nicht möglich. Eine rückwirkende Beitragserstattung erfolgt nicht.

- a) Schüler ab 18 Jahre: Jährliche Vorlage einer Schulbescheinigung
- b) Studenten bis 30 Jahre: Vorlage einer Immatrikulationsbestätigung bei Eintritt bzw. bei Studienbeginn die aktuelle, während des Studiums 1 x pro Jahr zu Beginn des Wintersemesters
- c) Auszubildende bis 30 Jahre: Vorlage des Lehrvertrages
- d) Wehrdienst- bzw. Bundesfreiwilligendienstleistende: Vorlage der entsprechenden Bescheinigung
- e) Arbeitslose: regelmäßige Vorlage der entsprechenden Bestätigung
- f) Schwerbehinderte ab 50%: Kopie des Ausweises
- g) Rentner bis 66 Jahre: Jährliche Vorlage einer Bescheinigung

§ 8 – Familienermäßigung

a) Ist ein Elternteil (Mutter oder Vater) Mitglied:

- Zahlt das 1. Kind den vollen Betrag;
- Zahlt das 2. Kind nur 50 % des Grundbeitrages;
- Zahlen das 3. Kind und alle weiteren keinen Grundbeitrag.

b) Sind beide Elternteile (Mutter und Vater) Mitglied:

- Zahlt das 1. Kind nur 50 % des Grundbeitrages;
- Zahlen das 2. Kind und alle weiteren keinen Grundbeitrag.

c) Ist kein Elternteil Mitglied:

- Zahlen das 3. Kind und alle weiteren keinen Grundbeitrag.
- Die obenstehenden Regelungen gelten nur für Kinder unter 18 Jahre.

d) Ehepartner:

Der Ehepartner, der zuerst dem Verein beiträgt, wird als Vollzahler behandelt. Der Ehepartner, der später dem Verein beiträgt, zahlt den in der Beitragsübersicht ausgeschriebenen ermäßigten Beitrag. Bei gleichzeitigem Beitritt von zwei Personen wird ebenso verfahren. Wenn zwei Personen bereits Vereinsmitglieder sind, und diese zu einem späteren Zeitpunkt heiraten, wird ab der nächsten Beitragszahlung einer der beiden Eheleute auf den Ehepartner-Tarif umgestellt. Zur Erlangung der oben angegebenen Ermäßigung ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis zu erbringen (z.B. Heiratsurkunde). Sollte der regulär zahlende Ehepartner die Mitgliedschaft beenden, wird der im Verein verbleibende Ehepartner ab der nächsten Beitragszahlung vom ermäßigten Ehepartner auf Vollzahler umgestellt.

§ 9 – Stammdaten

Die Verwaltung der Stammdaten erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung und wird nach den Grundsätzen des Bundesdatenschutzgesetzes durchgeführt. Jegliche Änderungen (Namensänderung z.B. durch Heirat, Anschriftenänderung durch Umzug, Änderungen der Kontoverbindung/des Zahlers, usw.) sind dem Verein zeitnah mitzuteilen.

§ 10 – Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist bis zum 31.10. zum jeweiligen Jahresende (31.12.) möglich und muss in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle erfolgen. Spätestens 2 Wochen nach Eingang der Kündigung erfolgt eine schriftliche Bestätigung per Post.

Der Mitgliedsbeitrag muss für das komplette Jahr bezahlt werden, unabhängig vom Datum der Kündigung. Bei nicht fristgemäßem Eingang der Kündigung (nach dem 31.10.) in der Geschäftsstelle endet die Mitgliedschaft erst am Ende des Folgejahres und der Mitgliedsbeitrag wird auch im Folgejahr in voller Höhe fällig.

Stand: 01.03.2022